

(2) Sie beraten und beschließen im Rahmen der vom Zentralen Transportausschuß festgelegten Gesamttransportmenge die Transportpläne für die dezentralen Güter in der Aufteilung nach Gutarten auf Reichsbahnämter und DSU-Stellen.

## V.

**Aufteilung des Transportplanes**

## § 15

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate sind verpflichtet, die im Zentralen Transportausschuß beschlossenen monatlichen Transportpläne für zentrale Güter nach Versendern bis zum 23. des Vormonats aufzuteilen. Die Zustellung der Pläne an die Versender erfolgt über die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn bzw. der Schifffahrt.

(2) Die Reichsbahnämter und DSU-Stellen sind verpflichtet, die in den regionalen Transportausschüssen beschlossenen monatlichen Transportpläne für dezentrale Güter auf die Versender aufzuteilen.

(3) Alle Versender müssen spätestens am 27. des Vormonats im Besitz der Pläne für zentrale und dezentrale Güter sein.

## VI.

**Rechtswirkung des monatlichen Transportplanes**

## § 16

(1) Die Verkehrsträger sind verpflichtet, den auf Grund des monatlichen Transportplanes kontinuierlich bestellten Transportraum innerhalb des Bestellzeitraumes bereitzustellen.

(2) Abweichungen von der Menge des bereitzustellenden Transportraumes sind zulässig, müssen jedoch unter Berücksichtigung der Belademöglichkeit, des Versenders innerhalb einer Dekade ausgeglichen werden.

## § II

(1) Die Versender sind verpflichtet, den auf Grund des monatlichen Transportplanes festgelegten Transportraum gemäß der Verordnung vom 20. Juni 1952 über die Be- und Entladung von Eisenbahn-Güterwagen (GBl. S. 491) — Be- und Entladeverordnung — kontinuierlich zu bestellen.

(2) Versender, für die nach der Be- und Entladeverordnung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen keine Verpflichtung zur kontinuierlichen Bestehen besteht, sind verpflichtet, den im monatlichen Transportplan festgelegten Transportraum in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

## VII.

**Abschluß von Transportraumverträgen und Jahresvereinbarungen**

## § 18

Die Versender sowie die Dienststellen und Betriebe der Verkehrsträger sind verpflichtet, für die Dauer eines Planjahres Verträge über die Gestellung von Transportraum (Transportraumverträge) abzuschließen, soweit sie der Vertragspflicht auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) und auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) zwischen volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben unterliegen.

## § 19

(1) In den Transportraumverträgen haben die Versender den Jahrestransportoedarf anzugeben und für jede Gutart getrennt nach Quartalen aufzuteilen.

(2) Außerdem haben sich die Versender zu verpflichten, die für die Quartale angegebenen Transportmengen in den einzelnen Monaten des Quartals im Rahmen des Verfahrens für die monatliche Transportplanung so anzumelden, daß sie der Quartalsmenge entsprechen.

## § 2°

In die Transportraumverträge sind Bestimmungen aufzunehmen, die die Angabe der Transportrichtungen, insbesondere für den Versand von Massengütern, mindestens für den Zeitraum eines Quartals, vorsehen.

## § 21

(1) Die in den §§ 16 und 17 enthaltenen Verpflichtungen der Verkehrsträger und Versender sind in die abzuschließenden Transportraumverträge aufzunehmen.

(2) Für die Verletzung dieser Verpflichtungen sind Vertragsstrafen zu vereinbaren.

## § 22

Der Abschluß von Transportraumverträgen muß innerhalb eines Monats, nachdem der Versender die Planaufträge erhalten hat, erfolgen.

## § 23

Das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Staatssekretariat für Schifffahrt geben im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretären Musterverträge über den Abschluß von Transportraumverträgen mit den Dienststellen und Betrieben der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt bekannt.

## § 24

Zwischen den Ministerien, Staatssekretariaten und den zentralen Organen der Verkehrsträger sind Jahresvereinbarungen abzuschließen, die den Jahrestransportoedarf der nachgeordneten Betriebe festlegen.

## VIII.

**Ordnungsstrafen**

## § 25

(1) Versender, die nicht verpflichtet sind, einen Transportraumvertrag mit den Verkehrsträgern abzuschließen, werden bei schuldhafter Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem § 17 mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 300 DM bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Bestrafung vorgesehen ist.

(2) Zuständig für den Erlass von Ordnungsstrafbescheiden sind die Räte der Kreise.

(3) Die Bestimmungen über das Ordnungsstrafverfahren in der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung — Wirtschaftsstrafverordnung — in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) sind entsprechend anzuwenden.

## IX.

**Geltungsbereich, Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 26

(1) Der Kraftwagenverkehr ist von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen und erfährt eine Sonderregelung.